

verweilen und erreicht oder übersteigt dieser längere Aufenthalt den Zeitraum von 24 Stunden, so ist die Gebühr für jede folgenden 24 Stunden ebenfalls nach den obigen Sägen zu zahlen; erreicht der längere Aufenthalt einen Zeitraum von 24 Stunden nicht, so wird die Schiffsfahrts-Polizei-Behörde den Betrag der dem Lootsen zu gewährenden Entschädigung besonders bestimmen.

V. Die Gebühren für Ertheilung der polizeilichen Pass- und Muster-Atteste werden nach einer besondern Tare erhoben, welche von den Schiffern in dem Dienstlokal der Polizeibehörde eingesehen werden kann.

VI. Die Gebühren der Schiffs-Abrechner sind ebenfalls durch eine besondere Tare festgesetzt, welche in verschiedenen Sprachen abgedruckt in den Geschäftsgelassen des Haupt-Zollamts und des Lootsen-Kommandeurs, sowie in den Komtoiren der Schiffs-Abrechner zu Jedermanns Einsicht aushängt.

Auslagen, deren Erstattung die Schiffs-Abrechner außer den in der Tare festgesetzten Gebühren in Anspruch nehmen, müssen den Schiffern durch Rechnungen oder anderweite Veldge besonders nachgewiesen werden.

A n h a n g II.

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Danzig und Keufahrwasser,
enthaltend:

die Abgaben für die Fahrt in den Binnengewässern.

Es wird entrichtet:

I.	Für das Aufziehen der Brücken über die Mottlau,		
1.	wenn nur eine Klappe geöffnet wird, bei jeder Brücke . . .	—	10 —
2.	wenn beide Klappen geöffnet werden und		
a)	nur eine Brücke passirt wird	—	20 —
b)	wenn zwei Brücken passirt werden	1	5 —
c)	„ drei „	1	20 —
II.	An Stromgeld für die Fahrt auf den Binnengewässern, beim Eingange aus der Weichsel in die Mottlau, sobald der Sperrbaum am Blockhause passirt wird:		
1.	von einer Holztrast und einem beladenen Polnischen Schiffsgesäße	2	— —
2.	von einer Holzschute, einem offenen Boote, oder einem Stromfahrzeuge mit Ladung,		
a)	von mehr als 5 Schiffslasten	2	— —
b)	„ 2 bis incl. 5 „	1	— —
c)	„ weniger als 2 Schiffslasten	—	15 —

3. von



3. von einem mit Fischen beladenen Fischerkahn,

	Stbr.	Sgr.	Pf.
a) bei einer Ladung von 6 Tonnen und darüber	—	10	—
b) „ „ „ bis einschließlich 5 Tonnen	—	7	6
c) „ „ „ „ „ 4 „	—	5	—
d) „ „ „ „ „ 3 „	—	3	9
e) „ „ „ „ „ 2 „	—	2	6
f) „ „ „ „ „ 1 „	—	1	3

Bemerkungen. 1) Unter einer Tonne wird hier das an der Küste übliche Fischgemäß, nämlich ein Gefäß von 2 Berliner Scheffeln Inhalt verstanden, deren zwei einer gewöhnlichen Tonne zu 4 Scheffeln (§. 16. der Anweisung zur Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816.) gleichkommen.
 2) Beim Ausgange findet die Erhebung des Strom-Gelbes nicht statt.

III. Für Benutzung des Pfandgrabens,

1. von einem freiwillig in denselben eingebrachten und daselbst lagernden Fahrzeuge	1	—	—
2. von einem gepfändeten, desgleichen von einem Fahrzeuge im Winterlager	1	15	—
3. von grünem Holz, pro Schock	1	15	—
4. Lagergeld für Holz,			
a) von Bromarken, pro Schock	2	—	—
b) von Rundholz	2	15	—
c) von Balken	3	—	—
5. für die Eröffnung des Baums, jedesmal	—	1	3

IV. Für Benutzung des Tagetengrabens,

1. von einem Fahrzeuge im Winterlager	2	—	—
2. „ „ Schock Holz zum Aufwachsen	—	15	—
3. „ „ „ Planken	—	10	—
4. „ „ „ Holz zum Durchgange	—	10	—
5. für Eröffnung des Baums zum Holzschieben in den Graben und aus demselben, jedesmal	—	1	3
6. von Milch- und Holzfähnen für das Oeffnen des Baums, wöchentlich	—	1	3

Z u s ä t z l i c h e B e s t i m m u n g e n .

Die Binnengewässer fangen bei dem sogenannten Blockhause da an, wo sich die Mottlau mit der Weichsel vereinigt. Außerdem gehören dazu der Tageten-, Ehran-, Eheer-, Pfand- und Häcker-Graben und alle mit ihnen in Verbindung stehende, zur Aufnahme von Schiffsgesäßen und Traften geeignete Gräben.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Alvensleben.

